



Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Lesefassung
(Stand 01.01.2020)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Entstehen der Gebührenschild/Erhebungszeitraum
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7a Billigkeitsregelung
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (im nachfolgenden WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in der:

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winnigen

als selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt der WAZV „Bode-Wipper“ Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren auch für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, für die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung anderweitig übertragen wurde.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück verbrauchten Menge Frischwasser in m³ (Frischwassermaßstab). Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser. Als bezogenes Frischwasser gilt:

- (a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- (b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmeseinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmeseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Ver-

band unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die abflusslosen Gruben gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

(4a) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die abflusslosen Sammelgruben gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nach der entnommenen und abgefahrenen Menge Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt für die Beseitigung von aus Kleinkläranlagen entnommenem Fäkalschlamm 82,32 EUR/m³.

(2) Entwässert das Grundstück in eine Sammelgrube, beträgt die Mengengebühr 6,45 EUR/m³ bezogenes Frischwasser.

(3) Zusätzlich zur jeweiligen Mengengebühr wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 30,00 €/je Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührensschuldner ist daneben auch der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZV „Bode-Wipper“ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild/Erhebungszeitraum

- (1) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Für die Fäkalschlammensorgung aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschild nach erfolgter Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Für abflusslose Sammelgruben entsteht die Gebührenschild am Ende des Kalenderjahres. Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschild zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.
- (2) Auf die gemäß § 6 Abs. 1 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. sowie 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden

den Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

- (3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund der Lieferscheine nach jeder Entleerung.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

§ 7a Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Der Grundstückseigentümer wird davon vorher in Kenntnis gesetzt. Dies gilt nicht für Probeentnahmen- und Schmutzwassermessungen. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung und Kontrolle zu dulden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WAZV „Bode-Wipper“ als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung und Kontrolle nicht duldet;
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) entgegen § 10 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 30.06.2009 in der Fassung der Änderung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft .
(10.02.2014)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2013 in Kraft.
(19.12.2012)

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 tritt einen hinsichtlich § 3 Abs. 1 am Tag nach ihrer Bekanntmachung , im Übrigen rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
(10.02.2014)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2017 in Kraft.
(14.12.2016)

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.
(19.12.2019)

Staßfurt, 19.01.2011

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel



Anlage 2

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neundorf	2	697
Neundorf	2	669
Neundorf	2	196
Neundorf	2	197
Neundorf	2	199
Neundorf	2	200
Neundorf	2	201
Neundorf	2	202
Neundorf	2	203
Neundorf	2	204
Neundorf	2	205
Neundorf	2	206
Neundorf	2	207
Neundorf	2	208
Neundorf	2	209
Neundorf	2	210
Neundorf	2	211
Neundorf	2	212
Neundorf	2	213
Neundorf	2	214
Neundorf	2	215
Neundorf	2	216
Neundorf	2	217
Neundorf	2	218
Neundorf	2	219
Neundorf	2	220
Neundorf	2	221
Neundorf	2	222
Neundorf	2	223
Neundorf	2	544/224
Neundorf	2	545/224